

## **Informationsschreiben (Stand 15.06.2022) der Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport zu Regelungen und Fristen im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem gemeinsamen Informationsschreiben der LAG Funktionstraining möchten wir Sie aus aktuellem Anlass über die derzeit geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports sowie zu Hinweisen der DRV im Umgang mit Verordnungen informieren:

Wir verweisen und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die untenstehenden Papiere:

- Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 1. April 2022
- Seite der Niedersächsischen Landesregierung (Stand 15.06.2022)

Auszüge aus der Seite „Corona – Vorschriften“ der Niedersächsischen Landesregierung vom 15. Juni 2022:

### **Allgemeine Empfehlungen**

- *Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen*
- *Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten,*
- *Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus und insbesondere geschlossene Räume, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, zu belüften*

### **Maskenpflicht (FFP2)**

- *in Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen*
- *in Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen etc.*
- *in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen [...]*
- *ab dem vollendeten 6. Lebensjahr medizinische Maske ausreichend, ab 14. Lebensjahr FFP2-Maske*

### **Testnachweispflicht**

- *in Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen*
- *in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen [...]*
- *gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene*

### **Nutzung von Sportanlagen**

- *Keine Beschränkungen*

### **Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

- *nur mit negativem Testnachweis und FFP2*
- *gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene“*

## Wo besteht noch eine Maskenpflicht?

Eine FFP2-Maskenpflicht gilt in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Arztpraxen sowie im öffentlichen Personennahverkehr.

In Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und bei Rettungsdiensten gilt die Maskenpflicht nicht, soweit die Maske für eine medizinische Behandlung notwendig abgenommen werden muss.

Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen. Für Kinder zwischen dem 6. und 14. Geburtstag reicht eine einfache medizinische Maske. Ab dem 14. Lebensjahr gilt dann die FFP2-Maskenpflicht.

**Wichtig:** Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

## Wo benötige ich jetzt noch einen Testnachweis?

In Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen sowie Schulen, Kindertageseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten ist ein Zutritt nur mit negativen Testnachweis zulässig.

**Wichtig:** dies gilt auch für Geimpfte oder Genesene!

Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – auch dort, wo er nicht vorgesehen ist. Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.

Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen.“

Ende der Auszüge

Quelle: [Corona-Vorschriften](#) | [Portal Niedersachsen](#)

## Corona-Regelungen im Überblick

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –  
[www.niedersachsen.de/coronavirus/](http://www.niedersachsen.de/coronavirus/)



Niedersachsen. Impft. Klar.

## Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 25. Mai 2022

### FFP2-Maskenpflicht

**in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Arztpraxen sowie im öffentlichen Personennahverkehr**



In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** darüber hinaus eine Maskenpflicht vorgesehen werden.



**(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona**

Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

### Vorlage negativer Testnachweis

**bei Zugang in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen sowie in Justizvollzugsanstalten**



In Gaststätten, bei Veranstaltungen oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** eine Testpflicht bzw. die Anwendung von **3G** oder **2G** bis hin zu **2Gplus** vorgesehen werden.



**(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona**

Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – auch dort, wo es nicht vorgesehen ist. Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern. Nutzen Sie für Ihre Kinder auch die fortbestehenden Testangebote (bis zu 3 Tests pro Woche) in den Schulen und Kindertageseinrichtungen.

## WIR in Niedersachsen

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Die meisten Schutzmaßnahmen sind weggefallen, doch die tägliche Zahl der Neuinfektionen verdeutlicht, dass die Pandemie bei weitem noch nicht vorbei ist.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona ist daher die dringende Bitte der Landesregierung – bleiben Sie vorsichtig und achtsam, insbesondere gegenüber älteren und pflegebedürftigen Menschen.

Der sicherste Weg ist und bleibt das Impfen – nutzen Sie die vielen Angebote zur Auffrischungsimpfung (Booster und 4. Impfung für Personen ab 70 Jahren und Mitarbeitende in Pflege- und Gesundheitsberufen) und vor allem für die Grundimmunisierung gegen Covid-19.

Mit (Weiter) GEMEINSAM gegen Corona kann jede und jeder seinen Teil zur Pandemiebewältigung beitragen:

- Bitte halten Sie auch weiter Abstand, wo es möglich ist
- Tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung auch dort, wo es nicht vorgesehen ist und kein Abstand eingehalten werden kann (insbesondere bei vielen Menschen in Innenräumen)
- Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen
- Nutzen Sie bitte auch die Testangebote für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Kindertageseinrichtungen (freiwillig bis zu drei Tests pro Woche möglich)

## Zugang mit Testnachweis

**Zutritt nur mit negativem Testnachweis zulässig in:**  
Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen sowie  
in Justizvollzugsanstalten



In Gaststätten, bei Veranstaltungen oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** ein Testnachweis bzw. die Anwendung von **3G** bis hin zu **2Gplus** vorgesehen werden.

### (Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – **auch dort, wo er nicht vorgesehen ist.** Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.

Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen – dies gilt insbesondere auch für die freiwilligen Testangebote in den Schulen und Kindertageseinrichtungen.

**WIR in Niedersachsen  
(weiter) GEMEINSAM gegen Corona!**

Stand: 25. Mai 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)

## Testpflicht und Testnachweise

**Anforderungen an einen negativen Testnachweis für Zutritt in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen sowie in Justizvollzugsanstalten:**

- ein **PoC-Antigen-Test (Schnelltest)** bzw. ein **Selbsttest unter Aufsicht** muss durch die testende Einrichtung/offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig.**
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.

### Testnachweise erhalten Sie

- in Testzentren,
- in Apotheken und
- in Arztpraxen

**WIR in Niedersachsen  
(weiter) GEMEINSAM gegen Corona! **

Stand: 25. Mai 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)

## Maskenpflicht

**FFP2-Maskenpflicht besteht in:**  
Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Arztpraxen  
sowie im öffentlichen Personennahverkehr.



In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** darüber hinaus eine Maskenpflicht vorgesehen werden.

### (Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

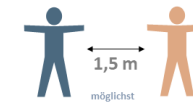
Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

**WIR in Niedersachsen  
(weiter) GEMEINSAM gegen Corona! **

Stand: 25. Mai 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)

### (Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

## WIR empfehlen:



**Abstand**



**Maske**



**Hygiene**



**Lüften**

Stand: 25. Mai 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)

**Es wird ausdrücklich daraufhin hingewiesen, dass die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte, wie bereits auch teilweise schon umgesetzt, auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügungen weitergehende Regelungen und Anordnungen eigenverantwortlich umsetzen können. Diese Vorgaben gelten für alle Beteiligten\* und ihnen ist Folge zu leisten.**

**Ebenfalls können der Träger der Veranstaltungsstätte bzw. die Arbeitsgemeinschaften, Vereine, Therapiezentren von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und weitergehende Schutzmaßnahmen umsetzen. Die Maskenpflicht und/oder die 3G-Regel bis hin zu 2Gplus kann im Rahmen des Hausrechts weiterhin umgesetzt werden (siehe oben aufgeführte Grafiken)! Dies gilt insbesondere für Reha- und Pflegeeinrichtungen.**

**Weiterhin gilt:** Für eine verantwortungsvolle Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining ist die konsequente Umsetzung **der Basisschutzmaßnahmen der AHA + L-Regel** notwendig.

Grundsätzlich muss also bei der Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings auf die entscheidenden Faktoren zur Verringerung des Infektionsrisikos geachtet, sowie die Vorgaben aus der oben aufgeführten aktuell gültigen Niedersächsischen Corona-Verordnung umgesetzt werden.

**Außerdem ist immer die letztlich gültige Entscheidung der örtlichen Gesundheitsämter zu berücksichtigen.**



Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und ihrer verantwortungsvollen Umsetzung, weisen wir auf ein Restrisiko hin, sich mit dem Corona-Virus anzustecken. Eine Teilnahme an den Angeboten ist daher freiwillig und immer gegenüber der Ansteckungsgefahr abzuwägen.

Alternativ verweisen wir auf die noch immer bestehende Möglichkeit des **Online-Rehabilitationssports-/Funktionstrainings** bis zum **30.06.2022**. Die Frist wurde vertragsgemäß aufgrund der aktuellen Coronlage vom 23.09.2022 auf den **30.06.2022** verkürzt!

Die geltenden Corona-Regelungen und die damit oben aufgeführten Informationen sind durch die aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung weiterhin bis zum Ablauf des 22.06.2022 terminiert. Aufgrund der aktuell ungewissen Entwicklung hinsichtlich der pandemischen Lage, behält sich die niedersächsische Landesregierung eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 22.06.2022 vor.

Weitere darüber hinaus gehende Entwicklungen und Maßnahmen müssen abgewartet werden.

### **Hinweise der DRV im Umgang mit Verordnungen**

Auszug aus dem Schreiben der DRV „Aktualisierung der corona-bedingten Regelungen zu den Ergänzenden Leistungen Rehabilitationssport und Funktionstraining“ vom 01.04.2022:

*„**Sonderregelungen:** Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2022 abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport oder Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten, beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung, bleibt dabei unberührt. Innerhalb dieses erweiterten Zeitrahmens ist die sechswöchige Unterbrechungsfrist weiterhin aufgehoben. Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen und die Kostenzusage verliert danach ihre Gültigkeit.“*

Ende des Auszuges

15.06.2022